SPIEZ
GEMEINDE

FEUERWEHRREGLEMENT

vom 24. November 2025

(gültig ab 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Aufgaben der Feuerwehr	**4**
1. Aufgaben	4
Feuerwehrdienstpflicht	**4**
2. Feuerwehrdienstpflicht	4
3. Persönliche Leistung	4
4. Einteilung	4
5. Ärztlicher Befund	5
6. Ernennung / Weiterbildung	5
7. Kader und Funktionsträger	5
8. Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	5
Übungsdienst und Einsatz	6
9. Übungsdaten	6
10. Übungsbesuch und Entschuldigungen	6
11. Ausrüstung	6
Finanzierung	**6**
12. Grundsatz	6
13. Spezialfinanzierung	7
14. Ersatzabgabe	7
15. Befreiung von der Ersatzabgabe	7
16. Gebühren	8
17. Einsatzkosten	8
Zuständigkeiten	**9**
18. Gemeinderat	9
19. Sicherheitskommission	9
20. Abteilungsleitung Sicherheit	9
21. Kommando Feuerwehr	9
Strafbestimmungen	**10**
22. Strafbestimmungen	10

Rechtsmittel **10**
23. Beschwerden 10

Übergangsbestimmungen **10**
24. Ersatzabgabe 10

Schlussbestimmungen **10**
25. Aufhebung des bisherigen Rechts 10
26. Inkrafttreten 11

Genehmigungsvermerke und Inkraftsetzung **11**

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Spiez

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen jeglichen Geschlechts.

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 39 lit. c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

[1] Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss FFG.

[2] Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

[3] Sie kann vertraglich vereinbarte Aufgaben wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignisse und Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln als Sonderstützpunktfeuerwehr vom Kanton Bern übernehmen. Die Entschädigung dafür hat grundsätzlich gegen Vollkosten zu erfolgen.

[4] Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet, ausgenommen diese werden vom Gemeinderat ausdrücklich angeordnet.

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

[1] Alle in der Gemeinde Spiez niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer sowie alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

[2] Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

[3] Der Feuerwehrdienst kann im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kommando Feuerwehr bis zum vollendeten 60. Altersjahr verlängert werden.

Art. 3

Persönliche Leistung

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

Einteilung

Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

Art. 5

Ärztlicher Befund

[1] Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Tauglichkeit, kann das Kommando Feuerwehr einen Befund einer Ärztin oder eines Arztes verlangen.

[2] Dienstpflichtige, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Art. 6

Ernennung / Weiterbildung

[1] Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

[2] Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader und Funktionsträger

[1] Kader und Funktionsträger werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

[2] Sie bekleiden ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis die Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.

Art. 8

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

[1] Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind auf Gesuch hin befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind

b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen

c) Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt

d) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben

e) Ungetrennte und im gleichen Haushalt lebende Ehegatten, deren Ehepartnerin oder Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet

f) Angehörige der Gemeindeführungsorganisation Spiez

g) Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder Angehörige, die in einer anderen Feuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten

[2] Die Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht hat nicht automatisch die Befreiung von der Ersatzabgabe zur Folge.

Übungsdienst und Einsatz

Art. 9

Übungsdaten

Die Übungsdaten sind allen Dienstpflichtigen auf Jahresbeginn hin in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Art. 10

Übungsbesuch und Entschuldigungen

[1] Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

[2] Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig und begründet der aufzubietenden Stelle einzureichen. Gleichzeitig muss bekanntgegeben werden, wann die Übung vor- oder nachgeholt werden kann.

[3] Als Entschuldigungsgründe gelten:

a) Krankheit

b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie

c) Berufliche Verpflichtungen

d) begründete Ortsabwesenheit

e) Militär- und Zivilschutzdienst

f) Schwangerschaft

g) andere wichtige Gründe

[4] Übungen, die nicht absolviert werden können, müssen grundsätzlich im Kalenderjahr vor- oder nachgeholt werden.

Art. 11

Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsbezeichnung aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. Für Korpsausrüstung sind die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes anzuwenden.

Finanzierung

Art. 12

Grundsatz

[1] Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

a) Feuerwehrersatzabgaben

b) Beiträge der Gebäudeversicherung

c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr

d) Rückerstattung von Einsatzkosten

e) Entschädigungen für Einsätze in anderen Gemeinden

f) Zinsen und Kapitalerträge

g) Erträge aus Leistungsvereinbarungen

h) Bussen

[2] Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

a) Betriebskosten

b) Kapitalkosten von getätigten Investitionen

Art. 13

Spezialfinanzierung

[1] Die Aufgaben der Feuerwehr sind mittels einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

[2] Vorschüsse der Gemeinde sind durch künftige Ertragsüberschüsse der Feuerwehr innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstatten.

[3] Der Bestand der Spezialfinanzierung wie auch Vorschüsse für die Spezialfinanzierung werden verzinst.

Art. 14

Ersatzabgabe

[1] Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, eine Ersatzabgabe.

[2] Die Ersatzabgabe beträgt 8 bis 20 Prozent der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen.

[3] Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

[4] In ungetrennter Ehe und im gleichen Haushalt lebende Paare, die beide der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, müssen eine gemeinsame Ersatzabgabe bezahlen. Diese wird auf Basis der gemeinsamen einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen berechnet.

[5] Ehepaare mit separatem Wohnsitz, die beide der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, müssen eine gemeinsame Ersatzabgabe bezahlen. Diese wird auf Basis der gemeinsamen einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen berechnet.

[6] Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder nach Artikel 15 Abs. 1 lit. a, b, d und e von der Ersatzabgabe befreit ist, bezahlt die dienstpflichtige Ehepartnerin oder der dienstpflichtige Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte der gemeinsamen einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen.

[7] Bei einem Wohnsitzwechsel ist für das laufende Jahr die ganze Ersatzabgabe in der Gemeinde zu bezahlen, in welcher die ersatzabgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

[8] Der Gemeinderat legt den Abgabesatz sowie den Höchstbetrag der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest.

Art. 15

Befreiung von der Ersatzabgabe

[1] Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind auf Gesuch hin befreit:

a) Bezügerinnen und Bezüger einer ganzen Invalidenrente, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt

b) Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienstpflicht wesentlich beeinträchtigt

c) Ungetrennte und im gleichen Haushalt lebende Ehegatten, deren Ehepartnerin oder Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet

d) Angehörige der Gemeindeführungsorganisation Spiez

e) Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder Angehörige, die in einer anderen Feuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten

f) Personen und deren ungetrennte im gleichen Haushalt lebende Ehegatten, die während mindestens 20 Jahren aktiv und nachweisbar Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet haben

[2] Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit oder die Stellvertretung kann auf Antrag des Kommandos Feuerwehr weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

Art. 16

Gebühren

[1] Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss FFG in Anspruch nehmen

b) Feuerwehren, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss FFG in Anspruch nehmen

c) Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht

d) Eigentümerinnen und Eigentümer von Brandmeldeanlagen für die einmalige Aufschaltung sowie bei wiederholten Fehlalarmierungen

[2] Die Gebührenansätze richten sich nach den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung sowie dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez.

Art. 17

Einsatzkosten

[1] Die Einsatzkosten werden von der Verursacherin oder dem Verursacher eingefordert, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

[2] Bei Sondereinsätzen sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

[3] Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann gemäss den Feuerwehrweisungen sowie den Weisungen der kantonalen Aufgaben Feuerwehr der Gebäudeversicherung von der benachbarten Gemeinde und/oder von der Gebäudeversicherung eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

[4] Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Zuständigkeiten

Art. 18

Gemeinderat

Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus

b) erlässt die Feuerwehrverordnung

c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten im Milizsystem sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter

d) legt den Abgabesatz sowie den Mindest- und Höchstbetrag der Ersatzabgabe fest

e) legt die Sold- und Entschädigungsansätze fest

f) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebs- und Nachbarfeuerwehren sowie anderen Organisationen

Art. 19

Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission

a) ernennt die Offiziere

b) beantragt die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten im Milizsystem sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter

c) beantragt die Genehmigung des Feuerwehrreglements sowie der Feuerwehrverordnung

Art. 20

Abteilungsleitung Sicherheit

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit oder die Stellvertretung

a) befreit auf Antrag des Kommandos Feuerwehr Ersatzpflichtige von der Bezahlung der Ersatzabgaben

b) verfügt die Ersatzabgabe, wenn sie bestritten oder nicht bezahlt wird

c) erlässt eine Verfügung, wenn die Betroffenen Entscheide des Kommandos Feuerwehr gemäss Artikel 21 nicht akzeptieren

d) genehmigt auf Antrag des Kommandos Feuerwehr den Verkauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, deren Preis im Einzelnen CHF 5'000 übersteigt

e) erlässt die erforderlichen Gebührenverfügungen

Art. 21

Kommando Feuerwehr

[1] Das Kommando Feuerwehr ist auszuführendes Organ der Feuerwehrorganisation.

[2] Das Kommando Feuerwehr bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten können.

[3] Das Kommando Feuerwehr entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht.

[4] Die weiteren Aufgaben, Befugnisse und die Zusammensetzung des Kommandos Feuerwehr werden in der Feuerwehrverordnung geregelt.

Strafbestimmungen

Art. 22

Strafbestimmungen

[1] Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der zuständigen Behörde verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu CHF 2’000 bestraft.

[2] Bussenverfügungen werden auf Antrag des Kommandos Feuerwehr durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Sicherheit oder durch die Stellvertretung erlassen.

[3] In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

[4] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und der kantonalen Gemeindeverordnung.

[5] Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Rechtsmittel

Art. 23

Beschwerden

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Art. 24

Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt weiterhin 2 bis 8% des Staatssteuerbetrages bis der Gemeinderat einen Prozentsatz der einfachen Steuer festgelegt hat.

Schlussbestimmungen

Art. 25

Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das bisherige Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Spiez vom 15. September 2003 aufgehoben.

Art. 26

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 1. September 2025
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 24. November 2025 mit 31 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 24. November 2025

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die Präsidentin	**Der Sekretär**
sig.	sig.
Marianne Schlapbach	Beat Graf

Beschwerden / Fakultatives Referendum

- Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.
- Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 12. Januar 2026

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

sig.

Beat Graf, Abteilungsleiter Gemeindeschreiberei

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 gemäss Art. 26 dieses Reglements wurde im Simmentaler Anzeiger vom 4. Dezember 2025 unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden oder eines fakultativen Referendums publiziert.

Spiez, 12. Januar 2026

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

sig.

Beat Graf, Abteilungsleiter Gemeindeschreiberei